

Unterrichtung

Der Präsident
des Niedersächsischen Landtages
– Landtagsverwaltung –

Hannover, den 29.11.2016

Ja zur Einbürgerung - Einbürgerungskampagne starten ^{*)}

Beschluss des Landtages vom 21.01.2015 - Drs. 17/2795

Im Jahr 2012 sind laut dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) insgesamt 8 526 Personen in Niedersachsen eingebürgert worden; deutlich weniger als noch im Jahr 2002 (12 838). Nach 2002 fielen die Zahlen für Einbürgerungen im Jahr 2009 auf einen Tiefststand (7 223). In den Ländern Brandenburg, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen lagen die Zahlen in 2012 höher als in 2002.

Die größte Gruppe (60 %) der 2012 in Niedersachsen Eingebürgerten kam aus Europa, insgesamt 5 096 Personen. Allerdings stammte von ihnen nur knapp ein Drittel (1 470 Personen) aus den EU-Staaten, während die Mehrheit dieser Gruppe aus der Türkei (2 361 Personen), der Ukraine (325 Personen), der Russischen Föderation (299 Personen) sowie Serbien ohne Kosovo (225 Personen) kam.

Per Stichtag 9. Mai 2011 (Zensus 2011) hatten 16,7 % der niedersächsischen Bevölkerung einen Migrationshintergrund. Von diesen rund 1,3 Millionen Menschen besitzen lediglich ca. 871 000 Personen (67 %) einen deutschen Pass. Ende 2011 hatten laut LSN damit rund 470 000 Personen in Niedersachsen keine deutsche Staatsangehörigkeit, obwohl mehr als die Hälfte von ihnen die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllten. Genau diese gilt es im Sinne der neuen Willkommenskultur, besser über ihre Möglichkeiten zur Einbürgerung zu informieren und ihnen somit die Angst vor dem bürokratischen Verfahren der Einbürgerung zu nehmen, das häufig als zu langwierig, abschreckend und zum Teil diskriminierend empfunden wird. Personen, die nicht EU-Bürgerinnen und EU-Bürger sind, müssen häufig den Verlust ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit befürchten, wenn sie die deutsche erlangen möchten.

Vor diesem Hintergrund fordert der Landtag die Landesregierung auf,

1. eine landesweite öffentlichkeitswirksame Einbürgerungskampagne in Kooperation mit den kommunalen Spitzenverbänden zu starten, die gezielt für mehr Einbürgerungen wirbt, um so die Einbürgerungsquote für Niedersachsen zu erhöhen. Das Einbürgerungsverfahren ist in diesem Zusammenhang zu optimieren, indem konkrete Angebote, Hilfestellungen und die Beseitigung von Hindernissen geprüft werden.
2. insbesondere eine Erhöhung der Einbürgerungszahlen bei EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern anzustreben. Der Anteil der Einbürgerungen ist geringer als er aufgrund der Möglichkeit der Mehrstaatigkeit sein könnte. Diese Zielgruppe sollte in Kooperation mit den Migrantenorganisationen gezielt beworben werden.
3. die Einbürgerungskampagne nach einem entsprechenden Zeitraum zu evaluieren. Die Evaluation soll Auskunft geben über die Anzahl, die Dauer und den Erfolg der Einbürgerungsverfahren.

^{*)} Eine erste Antwort der Landesregierung wurde als Drucksache 17/4021 veröffentlicht. Mit dieser Drucksache wird die Antwort ergänzt. Eine weitere Ergänzung ist in Aussicht gestellt.

4. die landesrechtlichen Möglichkeiten für Einbürgerungen weiterhin voll auszuschöpfen, um Einbürgerungen insbesondere für die ersten Generationen der Einwanderinnen und Einwanderer, zu ermöglichen und sich auf Bundesebene gezielt für Mehrstaatigkeit einzusetzen.

Antwort der Landesregierung, Drs. 17/4021

Niedersachsen ist ein weltoffenes Land mit einer langen Einwanderungsgeschichte und für viele Menschen, die aus unterschiedlichsten Gründen und Ländern zu uns gekommen sind, bereits zur Heimat geworden. Die Migrations- und Teilhabepolitik der Niedersächsischen Landesregierung wird von einer gelebten Willkommens- und Anerkennungskultur geprägt. Hierzu gehört auch ein klares „Ja“ zur Einbürgerung, denn die Einbürgerung stellt den Wendepunkt dar, an dem aus „Mitbürgern“ schließlich „Staatsbürger“ mit allen gesellschaftlichen und politischen Rechten werden. Nur als Staatsbürgerinnen und Staatsbürger können zugewanderte Menschen, die häufig schon sehr lange in Deutschland leben, arbeiten und sich für unser Land engagieren, in unserer Gesellschaft uneingeschränkt mitwirken und mitbestimmen.

Die Einbürgerung steht am Ende eines sehr persönlichen und auch mit Emotionen besetzten Entwicklungs- und Entscheidungsprozesses. Neben dem identitätsstiftenden Moment werden nach der derzeitigen Rechtslage mit der deutschen Staatsangehörigkeit zudem wesentliche Rechte manifestiert:

- allgemeines Wahlrecht,
- Erlangung der sogenannten Deutschengrundrechte (Artikel 8 GG - Versammlungsfreiheit, Artikel 9 Abs. 1 GG - Vereinigungsfreiheit, Artikel 11 GG - Freizügigkeit, Artikel 12 GG - Berufsfreiheit),
- unverwirkbare Aufenthaltsrecht,
- Zugang zum Beamtenstatus,
- EU-Freizügigkeit,
- konsularischer Schutz im Ausland,
- Visafreiheit in vielen Ländern der Welt.

Die deutsche Staatsangehörigkeit garantiert zudem ein unkündbares Recht auf das Leben in einem der sichersten und ökonomisch stärksten Länder der Erde sowie die Statusrechte einer EU-Bürgerin bzw. eines EU-Bürgers.

Eine verlässliche Aussage über die genaue Zahl der grundsätzlich einbürgerungsberechtigten Menschen ist allerdings nicht möglich. Aus den vorliegenden Daten des Landesamtes für Statistik Niedersachsen kann lediglich die Dauer des Aufenthaltes im Bundesgebiet der Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit entnommen werden. Ein Einbürgerungsanspruch setzt in der Regel jedoch neben einem mindestens achtjährigen rechtmäßigen Aufenthalt ein aktuell unbefristetes Aufenthaltsrecht und darüber hinaus Sprachkenntnisse, Kenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung, die Sicherung des Lebensunterhalts sowie Straffreiheit voraus.

Zweifelsfrei erkennbar ist jedoch, dass sich ein weitaus größerer Teil der Menschen mit ausländischer Staatsangehörigkeit einbürgern lassen könnte als dies bisher der Fall ist.

Die niedersächsischen Regierungsparteien haben in ihrer Koalitionsvereinbarung die Durchführung einer Einbürgerungskampagne vereinbart. Die hierfür notwendigen umfangreichen Erhebungen, Auswertungen und Planungen sind bereits angelaufen. Hierbei mussten allerdings auch die langwierigen Beratungsprozesse zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes auf Bundesebene beachtet werden. Die für eine nachhaltig wirkende Einbürgerungskampagne notwendige Planung und Realisierung von medialen Werbemaßnahmen und zielgruppengerechten Informationsangeboten sowie die Identifikation möglicher verfahrensbezogener Optimierungspotenziale auf Landesebene bedingen einen längerfristigen Umsetzungszeitraum.

Im Rahmen einer landesweiten Einbürgerungskampagne werden zudem die Erfahrungen der einbürgerungswilligen Menschen, der Migrantenorganisationen (z. B. aus den am 08.06.2015 vorgestellten Ergebnissen eines u. a. vom MS geförderten Projektes der Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen und Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen e. V.), aber auch der kommunalen Einbürgerungsbehörden gesammelt und bewertet. Dazu gehört ebenfalls die Einbindung der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens, da eine erfolgreiche Umsetzung nur im Einvernehmen mit den Kommunen als zuständigen Einbürgerungsbehörden möglich sein wird.

Mit der vorliegenden Unterrichtung wird daher der aktuelle Stand abgebildet, der nach erfolgter Kampagnendurchführung einschließlich Evaluierung durch eine weitere Unterrichtung voraussichtlich Ende 2016 ergänzt werden wird.

Dies vorausgeschickt, wird zu den Nummern 1 bis 4 der Landtagsentschließung Folgendes ausgeführt:

Zu 1:

Hierzu wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu 2.:

Im Rahmen der Kampagnengestaltung werden Aspekte wie zielgruppenspezifische Ansprache und Information berücksichtigt. Für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger ist angesichts der für diese Bevölkerungsgruppe bereits bestehenden weitreichenden Rechte von einem eher zurückhaltenden Einbürgerungsinteresse auszugehen.

Zu 3:

Zusammen mit der Einbürgerungskampagne wird ein Evaluierungskonzept entwickelt werden. Darüber hinaus wird auf die einleitenden Ausführungen verwiesen.

Zu 4:

Im Staatsangehörigkeitsgesetz als Bundesgesetz ist der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit verankert. Die Hinnahme von Mehrstaatigkeit wird nur im Ausnahmefall zugelassen. Durch landesrechtliche Regelungen kann die Mehrstaatigkeit nicht generell zugelassen werden, da dies nicht in der Regelungskompetenz der Länder liegt, sondern vom Bundesgesetzgeber durch eine Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes umzusetzen wäre.

Gemeinsam mit Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein hat sich die Niedersächsische Landesregierung mit dem „Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung der Mehrstaatigkeit und die Aufhebung der Optionsregelung im Staatsangehörigkeitsrecht“ in einer Bundesratsinitiative für Mehrstaatigkeit und für die Abschaffung des Optionszwangs eingesetzt. Der Gesetzentwurf wurde vom Bundesrat am 05.07.2013 beschlossen (BR-Drs. 461/13 [Beschluss]) und anschließend in den Bundestag eingebracht. Durch Ablauf der Wahlperiode des Bundestages hat sich diese Initiative erledigt.

Die Landesregierung tritt auch weiterhin mit Nachdruck für die vollständige Abschaffung der Optionsregelung sowie die grundsätzliche Zulässigkeit von Mehrstaatigkeit ein. Ein entsprechender Entschließungsantrag wurde von Niedersachsen im Zusammenhang mit dem „Zweiten Gesetz zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes“ zur Neuregelung des Optionsverfahrens in den Bundestag eingebracht und am 19.09.2014 beschlossen (BR-Drs. 382/14 [Beschluss]).

Soweit das Staatsangehörigkeitsgesetz Möglichkeiten eröffnet, nach denen in besonders gelagerten Einzelfällen die Mehrstaatigkeit hingenommen werden kann, werden diese Möglichkeiten im Rahmen der Zuständigkeit von den Staatsangehörigkeitsbehörden im Einzelfall geprüft.

Bereits im Juni 2013 ist in einem ersten Schritt eine Änderung der Niedersächsischen Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nds. VV-StAR), u. a. zur Erleichterung des Nachweises ausreichender Sprachkenntnisse in Einbürgerungsverfahren, erfolgt.

Aufgrund der Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes im Hinblick auf das Optionsverfahren ist eine grundlegende Überarbeitung der Nds. VV-StAR beabsichtigt, zumal derzeit davon ausgegan-

gen werden muss, dass der Bund in absehbarer Zeit keine Verwaltungsvorschriften zur bundeseinheitlichen Anwendung des Staatsangehörigkeitsgesetzes erlässt.

Antwort der Landesregierung vom 25.11.2016

Die Antwort der Landesregierung vom 03.08.2015 in der Drucksache 17/4021 wird wie folgt ergänzt:

Zu 1 bis 3:

Auf Grund der im Sommer letzten Jahres nicht absehbaren Flüchtlingsbewegung hat die Landesregierung die Versorgung und Integration der neu ankommenden Flüchtlinge sichergestellt und die Arbeit an einer Einbürgerungskampagne zunächst zurückgestellt.

Nach aktuellen Planungen soll bis Anfang nächsten Jahres ein Konzept erarbeitet und dann die Umsetzung der Kampagne begonnen werden.

Die Landesregierung wird dem Landtag unaufgefordert bis Ende 2017 über die Umsetzung und Evaluierung der Kampagne berichten.

Zu 4:

Die Landesregierung setzt sich auch weiterhin für Erleichterungen im Einbürgerungsrecht und die Hinnahme von Mehrstaatigkeit ein, zuletzt im Zusammenhang mit dem Entschließungsantrag im Bundesrat für ein Einwanderungsgesetz (BR.-Drs. 508/16).

Die Niedersächsischen Durchführungsbestimmungen zum Staatsangehörigkeitsrecht (Nds. VV-StAR) werden derzeit überarbeitet.